Das Dach muß mit einem Staffelgiebel abgeschlossen haben, der später im Barockstil erneuert worden ist, wie ältere Ansichten des Baues erkennen lassen.

Solange in Berlin deutsches Recht gesprochen wurde, war die Rechtspflege öffentlich; daher mußte die Halle, in welcher der Schöppenstuhl stand, offen und allem Volk zugänglich sein. Als aber mit der Einführung des römischen Rechts im 16. Jahrhundert die Rechtsprechung sich in die Kanzlei des gelehrten Juristen zurückzog, verlor die Gerichtslaube ihre Bedeutung und ihre Arkaden wurden zugemauert.

Die Gerichtsgewalt in Berlin wie überall in der Mark lag zuerst in den Händen des Landesherrn und bildete für diesen eine wichtige Einnahmequelle, da fast alle Strafen sich in Geldzahlungen umwandeln ließen. Namens des Markgrafen sprach dessen Vogt Recht und später der Schultheiß, der mit dem Richteramt belehnt wurde. Von den Einkünften des Gerichts erhielt der Landesherr zwei Drittel, der Schultheiß eines. Ihm standen sieben Schöffen zur Seite, von denen Berlin vier, Cölln drei stellte. Diese aus der ältesten Markgrafenzeit stammende Einrichtung beweist, daß von Anfang an in den beiden Schwesterstädten eine einheitliche Rechtsprechung stattgefunden hat.

Nach dem Aussterben der Askanier machte sich in Berlin das Bestreben bemerkbar, die Rechtssprechung vom Landesherrn unabhängig zu machen. Aber das gelang nicht sogleich. Es war eine Uebergangsperiode durchzumachen. Im Jahre 1345 belehnte Marggraf Ludwig den Berliner Bürger Thilo Brügge erblich mit der Gerichtsbarkeit, und bis 1391 waren die Brügges thatsächlich die Gerichtsherren von Berlin. Erst in diesem Jahre verkaufte Thilo Brügge der Jüngere die Gerichtsgewalt mit Einverständnis des Landesherrn an die Stadt Berlin, die sie bis zum Jahre 1448, bis zu ihrer Unterwerfung durch den Kurfürsten Friedrich II. besessen hat. Ueber die Ausübung dieser städtischen Gerichtsgewalt giebt das Berliner Stadtbuch erschöpfende Auskunft. Erst unter Joachim I., im Jahre 1508, erhielten die Residenzstädte wieder die Gerichtshoheit, doch behielt sich der Kurfürst in peinlichen Sachen die Bestätigung des Urteils vor und nahm alle zu seinem Hofe gehörenden Personen von der städtischen Gerichtsbarkeit aus. Auch wahrte er sich das Recht, die Richter zu ernennen; später geschah das durch den Magistrat. Die Richter sprachen aber nicht mehr deutsches Recht, sondern waren im römischen Recht erfahren. Neben, zum Teil über den städtischen Gerichten stand das Kammergericht des Kurfürsten.

Das deutsche Recht, das den Berliner Schöffen des Mittelalters als Grundlage ihrer Rechtsprechung diente, stammt, wie die städtische Verwaltung des alten Berlins, aus Sachsen. Der Sachsenspiegel Eike von Repkows war die vornehmste Quelle des im 14. Jahrhundert ausgearbeiteten

http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00000342